

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (VBewG)

(vom 19. Mai 2010)¹

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 4. Dezember 1988 (EG BewG)²,

beschliesst:

§ 1. Zuständige Direktion im Sinne von § 4 lit. b EG BewG² ist die Volkswirtschaftsdirektion.

§ 2. ¹ Gesuche sind dem Bezirksrat schriftlich und begründet im Doppel einzureichen unter Beifügung des in gehöriger Form abgeschlossenen Vertrages.

² Zuständig ist der Bezirksrat des Bezirks, in dem das Grundstück oder dessen wertmässig grösster Teil liegt.

³ Der Bezirksrat gibt dem Grundbuchamt oder dem Handelsregisteramt Kenntnis von den eingehenden Gesuchen.

⁴ Vor der Erteilung einer Bewilligung holt der Bezirksrat in der Regel eine Stellungnahme des Gemeindevorstands³ ein.

⁵ Entscheide des Bezirkrates sind der Volkswirtschaftsdirektion kostenlos in vierfacher Ausfertigung unter Beilage der Akten mitzuteilen.

§ 3. ¹ Will die Volkswirtschaftsdirektion auf Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustandes klagen, kann sie der Erwerberin oder dem Erwerber vorerst Frist zur Einholung einer Bewilligung ansetzen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Zivilprozessordnung.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

¹ [OS 65.287](#); Begründung siehe [ABl 2010.1127](#).

² [LS 234.1](#).

³ Bezeichnung gemäss RRB vom 29. Juni 2016 ([OS 72.324](#); [ABl 2016-07-15](#)). In Kraft seit 1. Januar 2018.